

IKK e.V. | Hegelplatz 1 | 10117 BERLIN

Bundesministerium der Finanzen
Staatssekretär
Dr. Rolf Bösing
Wilhelmstraße 97
11016 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Staatssekretär
Dr. Thomas Steffen
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Kontaktstellen:

IKK e.V.
Hegelplatz 1
10117 Berlin

Ihr Ansprechpartner:
Jürgen Hohnl

Telefon: 030 202491-10
E-Mail: info@ikkev.de

BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstraße 29b
D - 10117 Berlin

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Marc-Pierre Möll

Telefon: (030) 246 255-0
E-Mail: info@bvmed.de

Berlin, 5. August 2020

**Umsetzung der temporären Umsatzsteuersenkung bei der Versorgung mit
medizinischen Hilfsmitteln**

- Hier: Dringender Klärungsbedarf zum steuerrechtlichen Vorgehen bei längerfristigen Fall- bzw. Versorgungspauschalen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

im Namen der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen auf Bundesebene

- **AOK-Bundesverband**
- **BKK Dachverband e.V.**
- **Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**
- **IKK e.V.**
- **KNAPPSCHAFT**
- **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

sowie der in der Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV) zusammengeschlossenen Verbände der Hilfsmittelleistungserbringer

- **Bundesfachverband Elektronische Hilfsmittel e.V. (BEH)**
- **Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT)**
- **Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-lehrerinnen für Blinde und Sehbehinderte e.V.**

- **Bundesverband der Zweithaar-Spezialisten e.V. (BVZ)**
- **Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed)**
- **EGROH eG**
- **eurocom e.V. – European Manufacturers Federation for Compression Therapy and Orthopaedic Device**
- **Fachvereinigung Medizinprodukte e. V. (f.m.p.)**
- **Innungsverband für Orthopädie-Schuhtechnik Nordrhein-Westfalen**
- **Qualitätsverbund Hilfsmittel e.V. (QVH)**
- **rehaVital Gesundheitsservice GmbH**
- **Reha-Service-Ring GmbH**
- **Sanitätshaus Aktuell AG**
- **SPECTARIS - Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e.V.**
- **Verband Versorgungsqualität Homecare e. V. (VVHC)**
- **Zentralverband Orthopädieschuhtechnik (ZVOS)**

wenden wir uns hiermit an Sie, um eine Klärung bei der Umsetzung der temporären Umsatzsteuersenkung bei der Fakturierung von Versorgungspauschalen für die Versorgung mit Hilfsmitteln in der Konstellation *Fall-/Versorgungspauschale* herbeizuführen.

Im Rahmen von Hilfsmittelversorgungen mit zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern vertraglich vereinbarten Fallpauschalen erfolgt die Versorgung beispielsweise mit Badewannenliftern, Rollatoren, Sauerstoffkonzentratoren und Pflegebetten etc. häufig in Form einer Nutzungsüberlassung des im Eigentum des Leistungserbringers verbleibenden Hilfsmittels. Die Nutzungsüberlassung wird dabei auf einen maximalen Zeitraum (Versorgungszeitraum) von in der Regel mehreren Jahren (oftmals 3 oder 5, teilweise 10 Jahre) begrenzt, endet im Einzelfall aber ggf. vorzeitig mit dem Ende der Leistungspflicht der kostentragenden Krankenkassen, z.B. wenn der Versicherte das Produkt aufgrund einer Änderung seines Gesundheitszustands nicht mehr benötigt oder bei Ende der Kassenmitgliedschaft. Die Versorgungsdauer im konkreten Einzelfall kann daher zu Beginn der Versorgung nie verbindlich vorausbestimmt werden.

In den Versorgungspauschalen-Verträgen sind neben der Nutzungsüberlassung des Hilfsmittels oft auch weitere Leistungen wie etwaige Reparaturen oder Nachbetreuungen geregelt. Aufgrund der Lieferung des Produktes und der Konzentration zugehöriger Dienstleistungen (Beratung, Anpassung, Einweisung etc.) als der ganz wesentliche Teil der Leistungserbringung zu Beginn dieses Zeitraums, wird stets zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern vertraglich vereinbart, dass die Fakturierung der Versorgungspauschalen zu Beginn des Versorgungszeitraums erfolgt.

In der Praxis wird dabei der Steuersatz zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt dieser Leistungserbringung gilt. Eine weitere Schlussabrechnung zum Ende der konkreten Versorgung erfolgte bisher nicht.

Aufgrund der temporären Anpassung des Umsatzsteuersatzes ergeben sich für die Beteiligten Unklarheiten, welcher Steuersatz bei der Fakturierung in skizzierter Konstellation anzuwenden ist, da Fallpauschalen von einigen Finanzbehörden als Dauerleistungen in Form einer sonstigen Leistung, die wirtschaftlich nicht teilbar sind, angesehen werden. Somit wäre der Steuersatz maßgeblich, der bei Abschluss der Gesamtleistung – somit am Ende des Versorgungszeitraums bzw. der Versorgung im konkreten Einzelfall – gilt.

Dies wiederum führt dazu, dass die im zweiten Halbjahr 2020 endenden Versorgungspauschalen mit verändertem Steuersatz neu abzurechnen wären. Aufgrund von Hochrechnungen durch führende Abrechnungsdienstleister gehen wir davon aus, dass bundesweit etwa zwischen 3.500.000 und 4.000.000 Fallpauschalen jährlich abgerechnet werden. Wir erwarten somit, dass in den 6 Monaten mit reduziertem Steuersatz mehrere Millionen Abrechnungen seitens der Leistungserbringer, Kostenträger und entsprechend der Finanzbehörden neu abgewickelt werden müssten. Einher gingen notwendige Korrekturen der Vorsteueranmeldungen sowie der von den gesetzlich Krankenversicherten für das Hilfsmittel geleisteten Zuzahlungsbeträge. Die dabei neu zu berechnenden Beträge lägen jeweils im einstelligen Euro- bzw. Cent-Bereich.

Im Sinne eines bundeseinheitlichen und verwaltungsreduzierenden Vorgehens möchten wir Sie somit um Klarstellung bitten, dass aufgrund der Besonderheiten der Versorgungs- bzw. Abrechnungsprozesse in der benannten Konstellation *Fall-/Versorgungspauschale* das nachfolgende Procedere vorzusehen ist. Zumindest aber bitten wir Sie um Nichtbeanstandungsbeschluss zur Billigung des folgenden Verfahrens sowie um entsprechende Information an die Finanzbehörden des Bundes und der Länder:

Die Fakturierung von Versorgungspauschalen im Rahmen von Hilfsmittelversorgungen, die vertraglich als Fallpauschalen ausgestaltet sind, ist nicht zu beanstanden, wenn der Steuersatz angewendet wird, der zum Zeitpunkt des wesentlichen Teils der Leistungserbringung gültig ist i. d. R. Produktlieferung sowie Beratung, Anpassung, Einweisung etc.).

Demnach gelten

- für bis zum 30.06.2020 begonnene und zwischen 01.07. und 31.12.2020 endende Fallpauschalen die bisherigen regulären Umsatzsteuersätze von 19% bzw. 7%
- für zwischen 01.07. und 31.12.2020 beginnende Fallpauschalen die befristet verminderten Umsatzsteuersätze von 16% bzw. 5%, auch wenn der dafür vereinbarte maximale Versorgungszeitraum erst nach dem 31.12.2020 endet.

In der Folge bedeutete dies, dass

- bei vor dem 01.07.2020 begonnenen und fakturierten Versorgungsleistungen, die vor dem 31.12.2020 enden, keine Rechnungskorrektur und Erstattung der zu hoch berechneten Umsatzsteuer erfolgt und

- die zwischen 01.07. und 31.12.2020 begonnenen Versorgungen fallabschließend mit der zum Zeitpunkt der Ausführung der Versorgung gegenüber dem Versicherten und damit des zum wesentlichen Teils der Leistungserbringung geltende Umsatzsteuersatz abgerechnet werden können, unabhängig vom konkreten Leistungsende des jeweiligen Einzelfalls.

In der Summe würden sich durch einen solchen Nichtbeanstandungsbeschluss die Finanzwirkungen dieser Maßnahmen ausgleichen, somit keine Steuer minder- oder -mehrnahmen verursachen, aber einen erheblichen Beitrag zur Entlastung von unnötigem administrativen Aufwand für alle Beteiligten leisten.

Vielen Dank im Voraus für eine Bestätigung dieses Procederes und für Information zu Ihrem vorgesehenen Vorgehen.

Für Rückfragen oder gemeinsame Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die der Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV) angeschlossenen Verbände der Hilfsmittelleistungserbringer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Möll'.

Dr. Marc-Pierre Möll
BVMed e.V.

Für die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Hohnl'.

Jürgen Hohnl
IKK e.V.